OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301981/2/BMa

Datum:
Linz, 8. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des M D, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 01.06.2018, GZ: 0022489/2017, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde des M D, T, vom 19.06.2018, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit Schreiben vom 13. April 2017 erstattete die Finanzpolizei Anzeige gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf), weil er als zur Außenvertretung Berufener der U G s.r.o. mit Sitz in B/S Republik verwaltungsstrafrechtlich für Übertretungen des AuslBG einzustehen habe. Die Übertretungen seien anlässlich einer Kontrolle am 06.04.2017 festgestellt worden.

1.2. Mit Aufforderungen zur Rechtfertigung vom 19.07.2017 sollte der Bf über den Tatvorwurf in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aufforderung wurde am 24.07.2017 an seine Wohnsitzadresse in der T Republik übermittelt.

1.3. Eine Reaktion des Bf erfolgte nicht; ein Zustellnachweis befindet sich im vorgelegten Verfahrensakt, der Bf hat das Schreiben demnach am 24.07.2017 übernommen.

1.4. Mit dem ggst. Straferkenntnis vom 01.06.2018 wurde über den Bf eine Geldstrafe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) wegen der näher bezeichneten Übertretungen des AuslBG verhängt. Das Schreiben wurde dem Bf an seine Wohnsitzadresse zugestellt und laut Rückschein am 08.06.2018 übernommen. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

1.5. Mit Eingabe vom 19.06.2018 wandte sich der Bf in deutscher Sprache gegen das genannte Straferkenntnis.

2.1. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 20.06.2018 samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ. zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

2.2. In der Beschwerde macht der Bf ua geltend, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig und habe die Beschwerde übersetzen lassen.

In beim LVwG OÖ. anhängig gewesenen Verfahren betreffend den Bf, z.B. im Verfahren LVwG-412845) dem hinsichtlich der Übermittlung von Schriftstücken an den Bf im erstinstanzlichen Verfahren ein gleich gelagerter Sachverhalt zugrunde liegt, machte der Bf unter Hinweis auf das Übereinkommen der Rechtshilfe im Strafverfahren in der Europäischen Union geltend, die belangte Behörde hätte eine Verfolgungshandlung innerhalb der Verjährungsfrist in einer ihm verständlichen

Sprache verfassen müssen. Er habe die Zuschrift erhalten, aber nicht verstanden und deshalb nicht beachtet. Er sei t Staatsbürger mit Wohnsitz in T.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der U G s.r.o. mit Sitz in B in der S Republik. Der Bf hat seinen Wohnsitz in der T Republik. Seine Muttersprache ist Tschechisch; er ist der deutschen Sprache nicht mächtig.

Mit Straferkenntnis vom 01.06.2018, welches dem nicht anwaltlich vertretenen Bf an seine tschechische Adresse zugestellt wurde, wurde über ihn eine Geldstrafe verhängt. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

Aus der in deutscher Sprache von ihm erhobenen Beschwerde ist ersichtlich, dass er den Inhalt des Straferkenntnisses zumindest teilweise nicht nachvollziehen konnte.

Beim LVwG Oö. waren weitere den Bf betreffende Verfahren, denen hinsichtlich der Übermittlung von Schriftstücken an ihn ein gleichgelagerter Sachverhalt zugrunde liegt, anhängig.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt durch Einschau in den vorgelegten Akt ergab. Der Firmensitz sowie die Anschrift des Bf ergeben sich aus der Einschau in das Firmenbuch.

Zu den mangelnden Deutschkenntnissen des Bf liegen die Angaben seines dortigen Rechtsvertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu LVwG-412693/KLe vor; gegenteilige Anhaltspunkte haben sich im Verfahren keine ergeben. Insbesondere vor dem Hintergrund des Wohnsitzes des Bf in der T Republik folgt das Gericht daher den Angaben des dortigen Rechtsvertreters des Bf.

3.3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Das ggst. Straferkenntnis wurde dem Bf im Volltext in Deutsch ohne Übersetzung an seine Adresse in der T Republik zugestellt. Der Bf machte seine

Eingabe gegen das ggst. Straferkenntnis unter Hinweis auf eine Übersetzung in deutscher Sprache.

Dazu ist auf Folgendes hinzuweisen:
Gemäß § 11 Abs. 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29.05.2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III 65/2005 idgF ist dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in diese andere Sprache zu übersetzen (sh. hierzu in Bezug auf die Tschechische Republik ausführlich VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0097).

3.2. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Verfahren zu LVwG-412693/KLe führte der im dortigen Verfahren vom Bf beauftragte Rechtsanwalt aus, dass der Bf der deutschen Sprache nicht mächtig und seine Muttersprache Tschechisch sei.

Gegenteilige Anhaltspunkte liegen im ggst. Verfahren keine vor; vielmehr deuten bei einer Zustellung in die T Republik gewisse grundsätzliche Anhaltspunkte in die Richtung, dass der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Auch aus dem Inhalt der in deutscher Sprache verfassten Beschwerde ist ersichtlich, dass der Bf das Straferkenntnis, das er übersetzen hat lassen, nicht zur Gänze richtig verstanden hat.

3.3. Die gemäß Art 5 Abs. 3 des genannten Übereinkommens anzuschließende Übersetzung hat zumindest den wesentlichen Inhalt der Urkunde zu umfassen.

3.4. Im konkreten Einzelfall konnte der Bf aufgrund der von ihm in Auftrag gegebenen Übersetzung nicht einmal die konkrete Tathandlung zur Gänze richtig erkennen. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts“ die von der Behörde vorzunehmen gewesen wäre, liegt damit nicht vor.

3.5. Die Zustellung des Bescheids erfolgte daher entsprechend dem zitierten Übereinkommen nicht rechtswirksam (sh. etwa VwGH 19.5.1988, 87/16/0110, und 26.6.2014, 2010/16/0103; sh. ferner VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0097, wonach das Verwaltungsgericht die dortige Beschwerde bloß deshalb meritorisch zu erledigen hatte, weil der Empfänger im konkret zu beurteilenden Verfahren Deutschkenntnisse hatte und die Zustellung auf Deutsch damit nicht zu beanstanden war).

3.6. Der Bescheid ist damit an den Bf nicht rechtswirksam ergangen, womit es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand mangelt. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 3.10.2013, 2013/09/0103).

Insbesondere wäre ein dem Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis diesem gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass der Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkenntnis auch nicht in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff und 36).

3.7. Zusammengefasst war die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung des Bescheides als unzulässig zurückzuweisen.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war; mit Zustellungen in das Ausland – konkret die Tschechische Republik – hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinandergesetzt (siehe die unter Pkt. III.6. zitierte Rsp); die Beurteilung des ggst. Sachverhaltes warf keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann